

---

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1884

**Signatur:** XIX/135.2-3,1884

**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)

**Abschnitt:** Eine "neue" Baukonstruktionsmethode.

**Strukturtyp:** article

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/337/LOG\\_0281/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/337/LOG_0281/)

viele Gesellen diese Wohlthaten schände von der Hand weisen würden, da dieselben von Aufsicht, Leitung und Erziehung nichts wissen, sondern ihre gewohnte Freiheit genießen wollen.

Mit Zwangsmittel<sup>\*)</sup> wird auch nichts auszurichten sein, die Hauptsache aber ist die, daß jeder Meister von der festen Ueberzeugung durchdrungen sein muß, daß es so, wie jetzt, nicht fortgehen kann, wenn wir nicht ganz trostlosen Zuständen entgegensteuern wollen. Etwas muß geschehen, um die große Lust zu überbrücken, die sich zwischen Meister und Gesellen gebildet hat. Und da hierbei von einer Seite zuerst die Hand geboten werden muß, so kann es wohl nur die der Arbeitgeber sein, die den Arbeitern zur Veröhnung entgegen gehalten wird. Es wird das unendlich mehr wirken, als alles Geschrei nach der Wiederbelebung mittelalterlicher Institutionen und nach Ausnahmegesetzen.

Insbesondere müssen aber diejenigen Eltern, welche selbst Söhne in der Fremde haben, die entsetzlichen Gefahren in's Auge fassen, denen ihre Söhne entgegen gehen, wenn sie sich vollständig selbst überlassen werden. Mögen also diese Meister fremden jungen Leuten diejenigen Wohlthaten erweisen, von denen sie wünschen, daß sie ihren Söhnen ebenfalls erwiehen werden. — r.

## Eine „neue“ Baukonstruktionsmethode.

Die in Nr. 13 dieses Blattes erläuterte Baukonstruktionsmethode mit total durchgeführter Wölbung ist bereits versuchsweise an verschiedenen Orten ausgeführt worden und findet sich auch in einem früheren Jahrgange d. Bl. unter dem Titel „Bauerfindungen“ angedeutet und empfohlen; wir haben es also hier mit nichts wirklich Neuem, sondern genau genommen mit etwas sehr Altem, Reaktivirtem, für moderne Anwendung universellerer Art Durchgelegtem zu thun; es ist das in Rede stehende „neue“ Bausystem nichts Anderes, als das mittelalterlich-gothische Transversal- und Pfeilersystem mit durchgängiger Wölbung. Diese archäologische Provenienz soll aber dem Werthe der „neuen“ Konstruktion nicht im Mindesten Eintrag thun, im Gegentheil, wir befürworten dieselbe hiermit auf das Wärmste.

Das zu Grunde liegende System ist nämlich nicht nur sehr solid in jeder Beziehung, es ist auch unter gewissen Umständen ökonomisch, denn es macht einen ganz durchgeführten Gewölbebau möglich, ohne der in unseren Zeiten nicht mehr beliebten und sehr kostspieligen Mauermassen zu bedürfen; dadurch wird es auch in vielen Fällen sich als das praktischste Bausystem darstellen. Von manchem spezielleren Standpunkt aus wird es freilich als zu kostspielig und schwierig sich erweisen, aber nichtsdestoweniger verdient es schon wegen seiner fast absoluten Feuersicherheit möglichst allgemeine Anwendung.

Mit gewissen Modifikationen, Materialökonomie, günstigem Materialbezug, und die Verbindung mit anderen Baukonstruktionen<sup>\*)</sup> läßt sich jedoch auch dem Vorwurfe der Kostspieligkeit, resp. der schweren Ausführbarkeit begegnen.

So kann man an Orten, in welchen Dampfsteinägerwerke in Thätigkeit sind, vorgenanntes System mit dem Steinriegel- oder Steingezimmer-System kombiniren; statt der Ziegeltgewölbe kann man Betongewölbe anwenden u. s. w. Solche Maßnahmen würden die Arbeiten und eventuell oder relativ auch die Kosten vermindern und vereinfachen; denn in der That bedürfte es für die tüchtige, genaue und sichere Ausführung des Systemes, wie der Herr Verfasser des betreffenden Artikels sehr richtig bemerkt, der besten Arbeiter und erfahrener, theoretisch und praktisch stramm durchgebildeter Baumeister, die nicht gar so häufig anzutreffen sind. Das Skelett bei Steinriegelsystem besteht aus den in Quadern ausgeführten Hauptpfeilern, welche bedeutend schwächer gehalten werden können als Ziegelpfeiler.

Auch die Füllmauern zwischen den Pfeilern können in Beton hergestellt werden. Man kann auch die Pfeiler ganz oder theilweise, um der Fassade das kirchliche Aussehen, welches sie derselben verleihen, zu nehmen, in das Innere rücken, das Prinzip der Sache bleibt dennoch gewahrt; solche Versuche waren, wie gesagt, schon da, nur müssen dann eben im Innern, wenn nöthig, da durch das Hineinrücken und die Ausfüllung mit Interieur-Courtinien (Füllmauern, Zwischenmauern) Ungleichheiten der Scheidemauerflucht- oder Fläche entstehen, durch Maskirung mittelst zierlicher Säulenstellungen, Holzverkleidungen, Drapperien, Vorhängen, Stuckatur u., event. durch Ausfüllung (Ausgleichung) mit leichten, gelochten und billigen Kalksand-, Gypsglasstaub-, Aschen-, Bims- oder Tuffsteinziegeln u., welche die Gurtbögen nicht überflüssig beschweren, genannte Ungleichheiten verdecken.

<sup>\*)</sup> Vergl. „Handbuch der Civilbautechnik“. Wien, 1875. (A. Hartleben's Verlag.)

Diese Konstruktionsweise empfiehlt sich, wenn sie schon nicht für Privatbauten Anklang finden sollte, unzweifelhaft für manche öffentlichen Bauten, z. B. Spitäler, Schulen, Amtsgebäude, Bibliotheken, Laboratorien, Fabriken, Kasernen u. dgl. In Wien hat sie noch nicht viele Verehrer gefunden, doch wurde sie für den Souterrainbau relativ in Anwendung gebracht; in solchen Fällen nämlich, wo das starke Heraustreten der Souterrainräume aus der Erde wegen Vermietungszwecken oder wegen Ueberschwemmungsgefahren entweder sehr starke Mauern (Wiederlager an der Fasadenseite) oder die Unterlassung der gewöhnlichen Kellerwölbungen geboten und die Einwölbung auf eisernen Traversen (T-Träger) nöthig gemacht hätte; man half sich daher auf diese Weise, daß man nach dem in Rede stehenden Pfeilersystem und dem mittelalterlichen Transversalbau Pfeilerverstärkungen mit der Achse senkrecht zur Hauptmuerflucht, nach innen gerückt — (event. Pfeiler nach gothischer Art mit Zwischenmauerung, legerer in schwacher Dimension) — und damit in Verbindung Gurtbögen mit Querwölbung inzwischens, anwendet, wodurch vollste Solidität in stabiler wie feuersichernder Beziehung erreicht wurde. Bei Einbauten wurde dasselbe System der Kellermuerung an den Hausgrenzen d. h. wenn dieselben an die Nachbarhäuser stoßen) angewendet, so daß letztere ungenirt demolirt werden können, ohne daß ein unvorhergesehener oder überhaupt gefährlicher und außer Kalkül stehender Gewölbedruck dem stehenbleibenden Gebäude Nachtheil bringen könnte.

L. —

## Die Expropriation und das Baugewerbe.

Von

Dr. jur. Gustav Freudenstein.

(Chefredakteur der Blätter für populäre Rechtswissenschaft.)

I.

Der Staat tritt in der neueren Zeit in immer höherer Potenz in das wirtschaftliche Leben des Volkes als ein Faktor ein, welcher sich den Erwerbs- und ökonomischen Kreisen der Individuen von den verschiedensten Punkten aus fühlbar macht. Nirgends aber schneidet er die Privatphäre des Einzelnen so empfindlich, als durch das ihm bewohnende Gewaltrecht der Enteignung oder Expropriation. Für die Angehörigen des Baugewerbes können die Fragen über die rechtliche Zulässigkeit und, falls diese bejaht ist, über die Höhe der Entschädigung dessen, dem sein Eigenthum genommen wird (des Expropriaten) von großer Bedeutung werden. Ueberhaupt ist kein Grundeigenthümer und dazu gehören namentlich auch die Eigenthümer von Parzellen, welche Bauplätze entweder bereits sind, oder es zu werden versprechen, davor sicher, daß er im geruhigen Besitze seines Eigenthums verbleiben werde und dadurch gewinnt die hier zum Gegenstand der Erörterung — und zwar mit besonderer Rücksicht auf das Preussische Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 — zu nehmende Entschädigungsfrage ihre erhöhte Bedeutung.

Achtung der erworbenen Rechte und Unverletzlichkeit des Eigenthums sind in allen zivilisirten Staaten als Grundlagen des öffentlichen Bestandes anerkannt. Erworbenes Recht und Eigenthum sind gleich der persönlichen Rechtsfreiheit der Individuen ebensowohl Schranken der öffentlichen Gewalt, als Gegenstände ihrer Bewahrung und ihres positiven Schutzes. Die unverbrüchliche Erhaltung der Staatsbürger bei ihrem individuellen Rechte wird ebensowohl als wesentliche Pflicht des obrigkeitlichen Amtes, wie als Lebensbedingung des Staates selbst allgemein angesehen. Gleichwohl ergeben sich aus dem Wesen des Staates bestimmte Grenzen für die Geltung des Individualrechts. Die Erkenntniß, daß der Staat nicht bloß eine zusammenaddirte Summe von Einzelköpfen, sondern eine organische Einheit ist, daß er ein lebendiger Leib und die Individuen nur dessen Gliedmaßen sind, ergiebt mit Nothwendigkeit das Zurückstehen des Individualrechts hinter der Erhaltung des öffentlichen Bestandes für den Kollisionsfall. Es folgt dies nach dem nämlichen inneren Prinzip, nach welchem die Amputation oder sonstige Beschädigung eines leiblichen Gliedes unbedenklich eintritt, sobald die Erhaltung des leiblichen Lebens diese Aufopferung erfordert. Die deutschen Verfassungsurkunden haben ja doch Bestimmungen getroffen, welche jeder formlosen Ausübung des Staatshoheitsrechts entgegenstehen. So lautet z. B. Art. 9 der Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850: „Das Eigenthum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen und beschränkt werden.“

Also das Gesetz entscheidet über das Verfahren und die Art, wie die Höhe der Entschädigung gefunden wird. Solche die Ver-